

INFO FÜR BEIHILFEBERECHTIGTE und VERSORGUNGSEMPFÄNGER DES BUNDES

Festbeträge für Arzneimittel

Nach den Regelungen der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) gelten für bestimmte Arzneimittel Festbeträge hinsichtlich der Kostenerstattung durch die Beihilfe.

Diese sog. **Festbetragsregelung** ist in Anlehnung an die Regelungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit Inkrafttreten der BBhV im Jahr 2009 durch § 22 Abs. 3 BBhV im Beihilferecht des Bundes eingeführt worden. Gem. § 22 Abs. Abs. 3 BBhV bestimmt das Bundesministerium des Inneren (BMI) in Verwaltungsvorschriften als **Obergrenzen für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen** für Arzneimittel Festbeträge im Sinne von § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Wenn also für bestimmte Arzneimittel solche Obergrenzen bzw. Festbeträge gelten, werden die Aufwendungen für diese nur bis zur Höhe des jeweiligen Festbetrages als beihilfefähig anerkannt; darüber hinausgehende Aufwendungen sind nicht beihilfefähig.

Die Festbetragsregelung schränkt das Recht des Patienten, sich weiterhin das ihm bekannte Mittel seiner Wahl vom Arzt verschreiben zu lassen, nicht ein. Der Patient muss dann jedoch in Kauf nehmen, dass der den Festbetrag übersteigende Betrag beihilferechtlich nicht berücksichtigt wird. (vgl. Nitze, Gottfried: Taschenlexikon des neuen Beihilferechts 2012, Walhalla, S. 314 ff.)

Grundlage für die Ermittlung des beihilfefähigen Festbetrages bildet die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen nach § 35a Abs. 5 SGB V zu erstellende und bekannt zu gebende **Übersicht über sämtliche Festbeträge und die betroffenen Arzneimittel**, die vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information **abruffähig im Internet** (www.dimdi.de/static/de/amg/fbag/index.htm) veröffentlicht und in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Das bedeutet, dass bislang nicht unter die Festbetragsregelung fallenden Medikamente auf einmal unter diese fallen.

Es empfiehlt sich daher, dass Beihilfeberechtigte/Versorgungsempfänger – insbesondere bei Dauermedikation - ihren Arzt über eine bestehende Beihilfeberechtigung informieren und nachfragen, ob es sich um ein solches Festbetragsarzneimittel handelt bzw. ob es alternativ ein (preiswerteres) Generikum gibt.

(Quelle: Nitze, Gottfried: Taschenlexikon des neuen Beihilferechts 2012, Walhalla-Verlag)